



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. November 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0218(COD)**

14190/21
ADD 2

CODEC 1513
AGRI 571
AGRIFIN 143
AGRISTR 80
AGRILEG 250
AGRIORG 135
CADREFIN 455

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärungen

Erklärung der Tschechischen Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, zur Vereinfachung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union

Die Tschechische Republik, unterstützt von Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, den Niederlanden, der Slowakischen Republik, Spanien und Ungarn, betont hiermit, wie wichtig die Vereinfachung und der Abbau von Bürokratie im Rahmen der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Umsetzung sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Legislativvorschläge für die neue GAP erklärte die Europäische Kommission, dass die neue Politik vereinfacht werde. Im Gesetzgebungsverfahren zur Annahme der drei grundlegenden GAP-Verordnungen wurden erhebliche Bemühungen zur Vereinfachung unternommen, doch die sekundären EU-Rechtsvorschriften und die nationalen Rechtsvorschriften müssen noch geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden wird, wenn keine wesentliche Vereinfachung möglich ist.

Die Tschechische Republik, Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, die Slowakische Republik, Spanien und Ungarn fordern die Europäische Kommission daher auf, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen der sekundären Rechtsvorschriften mit den Basisrechtsakten im Einklang stehen und keinesfalls über die politische Einigung und die Befugnisse der Kommission hinausgehen. Diese Mitgliedstaaten fordern die Kommission auf, den Grad der Detailgenauigkeit der Durchführungsrechtsakte und der delegierten Rechtsakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken und die Einzelheiten der Umsetzung den Mitgliedstaaten zu überlassen, damit sie die GAP im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip an ihre spezifischen Bedingungen anpassen können.

Erklärung Lettlands zum GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020

Lettland unterstützt, dass das GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 nach ausführlichen Beratungen im Januar 2022 in Kraft tritt. Damit werden die Mitgliedstaaten neue GAP-Maßnahmen einführen können und Landwirtinnen und Landwirte werden ohne weitere Verzögerungen neue Anforderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Klima und Umwelt sowie andere Anforderungen in die Praxis umsetzen können.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass in der letzten Phase der Verhandlungen neue Elemente und Bedingungen in die Rechtsakte aufgenommen oder erheblich geändert wurden, ohne dass die praktische Umsetzung eingehend erörtert wurde. Dies betrifft Folgendes:

– **Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ):**

GLÖZ 1: Die Rechtslücke sollte geschlossen werden und es sollte die Möglichkeit von Übergangsvorschriften für die Anpassung des Bezugsjahres ins Auge gefasst werden, um eine unfaire Bestrafung von Landwirtinnen und Landwirten im Jahr 2023 für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland seit 2018 zu vermeiden, da zu diesem Zeitpunkt die Umwandlung nicht als Verstoß gegen Vorschriften angesehen wurde.

GLÖZ 7: Auf nationaler Ebene sollte die Anbaudiversifizierung eine Alternative zum Fruchtwechsel darstellen. Andernfalls werden die Erzeugungsoptionen für einen Teil der Erzeugerbetriebe strikt eingeschränkt.

- **Die Anforderung, 10 % der Mittel für Direktzahlungen für die Umverteilungsprämie umzulenken**, verringert die Einkommensstützung, die wir für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtinnen und Landwirte durch Direktzahlungen zuweisen können, erheblich. Gleichzeitig sind auch andere Instrumente, insbesondere im Rahmen der zweiten Säule, auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Landwirte ausgerichtet.
- Es muss anerkannt werden, dass durch die Festlegung von EU-Finanzierungsgrenzen im Rahmen der Reform der GAP-Verordnung **die Möglichkeit versäumt wird, kleinere Landwirtinnen und Landwirte zu motivieren, sich in Erzeugerorganisationen zu organisieren** und eine größere Marktmacht zu erlangen.

Erhebliche Anstrengungen und Finanzmittel der GAP (25 % der Direktzahlungen und 35 % der Umverteilungsprämie) werden für die Erfüllung der Klima- und Umwelanforderungen eingesetzt. Wir sind der Ansicht, dass die Belastung der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Lebensmittelhersteller durch die **kürzlich angehobenen Ziele der GAP nicht den für die Umsetzung der GAP verfügbaren finanziellen Mitteln entspricht**. Dies wird insbesondere Mitgliedstaaten mit geringen GAP-Mitteln und verringerten Mittelzuweisungen (ländliche Entwicklung, Schulprogramm) betreffen und die Verwirklichung des Hauptziels der GAP – Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung – gefährden.

Ferner muss anerkannt werden, dass das Ziel der GAP-Reform – die Vereinfachung –, leider nicht erreicht wurde und das neue Umsetzungsmodell den Aufwand für die Verwaltungen noch erhöht und den neuen Ansatz komplexer gemacht hat.

Um die GAP-Reform voranzubringen, **stimmt Lettland jedoch im Geiste des Kompromisses mit JA über die Legislativvorschläge für die GAP-Reform ab**.